

der Rehabilitation und der Herbeiführung der Chancengleichheit für Millionen von Behinderten haben,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 157 des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten⁵⁵ heißt, der Treuhandfonds solle dazu benutzt werden, von Entwicklungsländern und von Behindertenorganisationen eingehenden Ersuchen um Unterstützung nachzukommen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu fördern, und daß es in Ziffer 158 heißt, im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsprogramms müßten mehr Ressourcen in die Entwicklungsländer fließen und der Generalsekretär möge daher neue Möglichkeiten zur Aufbringung von Ressourcen suchen und die dafür erforderlichen Anschlußmaßnahmen treffen, und daß es ferner heißt, Regierungen und private Stellen sollten zu freiwilligen Beiträgen ermuntert werden,

in Betonung der Wichtigkeit eines wirksamen Systems zur Erfassung und Verbreitung von fachlichen Informationen über den Bereich der Invalidität,

ferner in Betonung der Wichtigkeit der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Vorbeugung, der Rehabilitation und der Herbeiführung von Chancengleichheit,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verwirklichung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten⁵⁶,

1. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die nationale Politiken und Programme für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten sowie für die Behindertendekade der Vereinten Nationen ausgearbeitet haben, und bittet alle anderen um die Aufstellung derartiger Programme;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der betreffenden nichtstaatlichen Organisationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Weltaktionsprogramms;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, sich in Zusammenarbeit mit den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen mit allen Kräften um die Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsprogramms zu bemühen und Behinderte bei der Durchführung des Programms in den Planungs- und Entscheidungsprozeß einzubeziehen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, mit Vorrang auf höchster Ebene und unter Einbeziehung von Behindertenorganisationen nationale Ausschüsse oder ähnliche Gremien für die Dekade auszubauen bzw. zu schaffen, mit dem Auftrag, die Ausführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele der Dekade auf nationaler und lokaler Ebene zu planen, zu koordinieren und zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Richtlinien für die während der Dekade zu treffenden vorrangigen Maßnahmen auf der Grundlage seines Berichts an die laufende Tagung⁵⁶ und der eingegangenen Antworten von Mitgliedstaaten und von Organisationen, insbesondere von Behindertenorganisationen, genauer auszuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut darum*, das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats durch eine Neuverwendung vorhandener Ressourcen zu stärken, damit das Zentrum – insbesondere im Sinne von Ziffer 5 – auch weiterhin als federführende Stelle für Behindertenfragen dienen kann;

⁵⁶ A/39/191 mit Korr.1

7. *ersucht* den Generalsekretär und die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, konkrete Programme zu entwerfen, um die Öffentlichkeit mit der Dekade und den Zielen des Weltaktionsprogramms vertraut zu machen, und bittet die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, dabei behilflich zu sein;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, finanzielle und personelle Ressourcen für die Planung, Leitung und Finanzierung der Dekade auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, bei der Verfolgung ihrer Gesamtzielsetzung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Interessen der Behinderten sowie der wirksamen Durchführung des Weltaktionsprogramms Rechnung zu tragen;

10. *beschließt*, daß der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr bis zur endgültigen Ausarbeitung und Verabschiedung der in Ziffer 5 dieser Resolution genannten Richtlinien weiterhin Aktivitäten gemäß Ziffer 157 des Weltaktionsprogramms⁵⁷ und Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 38/28 unterstützen sollte;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Geber *auf*, weiterhin großzügige Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstellung einer größeren Zahl von Behinderten im System der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, 1987 eine sich hauptsächlich aus Behinderten zusammensetzende Sachverständigenkonferenz einzuberufen, mit dem Auftrag, die bis zur Mitte der Dekade erzielten Fortschritte zu bewerten und einen Bericht zu erstellen, anhand dessen er der Generalversammlung helfen kann, wie in Ziffer 3 von Resolution 37/52 vorgesehen, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung eine Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms vorzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten und ihr dabei auch ausführliche Informationen über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds vorzulegen, und beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten und der Behindertendekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung der vierzigsten Tagung.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/46 – Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, unter Berücksichtigung der in der Erklärung verankerten Grundsätze den Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 38/119 vom 16. Dezember 1983 die Menschenrechtskommission ersucht hat, auf ihrer vierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang den Entwurf einer solchen Konvention fertigzustellen, mit dem Ziel, diesen Entwurf, der auch Bestimmungen für die wirksame Durchführung der künftigen Konvention enthalten soll, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorzulegen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Resolution 1984/21 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1984, mit der diese beschloß, den im Anhang zum Bericht der Arbeitsgruppe⁵⁷ enthaltenen Wortlaut des Entwurfs einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zur Behandlung an die Generalversammlung zu übermitteln,

in dem Bemühen, eine wirksamere Durchführung des nach internationalem und nationalem Recht bereits bestehenden Verbots der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen,

1. spricht der Menschenrechtskommission ihre Anerkennung für ihre Verdienste im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Wortlauts eines Entwurfs einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aus;

2. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

3. fordert alle Regierungen auf, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention als vorrangige Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.

93. Plenarsitzung
10. Dezember 1984

ANHANG

Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

von der Erwägung geleitet, daß die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,

eingedenk der Verpflichtung der Staaten aufgrund der Charta, insbesondere aufgrund von Artikel 55, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸ und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

ferner im Hinblick auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁶⁰,

in dem Wunsch, dem Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der ganzen Welt größere Wirksamkeit zu verleihen,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Artikel 1

1. Unter Folter im Sinne dieser Konvention ist jede Handlung zu verstehen, durch die jemand vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, sofern dies u.a. in der Absicht, von ihm oder einem Dritten eine Auskunft oder ein Geständnis zu erzwingen, ihn für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihm oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, ihn oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder in irgendeiner anderen auf irgendeiner Art der Diskriminierung beruhenden Absicht geschieht und sofern solche Schmerzen oder Leiden von einem öffentlichen Bediensteten oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person bzw. auf deren Veranlassung mit deren Zustimmung oder mit deren stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich ausschließlich aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten.

2. Dieser Artikel läßt alle internationalen Instrumente oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die tatsächlich oder möglicherweise weitergehende Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

1. Jeder Staat ergreift wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

2. Keinerlei wie auch immer gearteten außergewöhnlichen Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder sonstigen öffentlichen Notstandssituationen können als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

3. Ein von einem Vorgesetzten oder einem Träger staatlicher Gewalt erteilter Befehl kann nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Artikel 3

1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, in diesen zurückschicken ("refouler") oder an diesen ausliefern, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.

2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle diesbezüglichen Umstände, wie gegebenenfalls u.a. die Tatsache, daß es in dem betreffenden Staat ständig zu groben, flagranten oder massiven Verletzungen der Menschenrechte kommt.

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß alle Folterhandlungen nach seinem Strafrecht als Straftaten gelten. Das Gleiche gilt für den Versuch einer Folterung und für eine von wem auch immer begangene Handlung, die eine Beteiligung oder Mittäterschaft an einer Folterung darstellt.

2. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die die Schwere dieser Straftaten berücksichtigen.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

⁵⁷ E/CN.4/1984/72

⁵⁸ Resolution 217 A (III)

⁵⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

⁶⁰ Resolution 3452 (XXX), Anhang

a) wenn die Straftaten in einem der Hoheitsgewalt dieses Staats unterstehenden Gebiet bzw. an Bord eines in diesem Staat registrierten Schiffs oder Flugzeugs begangen werden;

b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist;

c) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist und wenn dieser Staat es für angebracht hält.

2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für Fälle zu begründen, in denen der Verdächtige sich in einem unter der Hoheitsgewalt dieses Staates stehenden Gebiet befindet und dieser Staat ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach dem innerstaatlichen Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 6

1. Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtiger sich befindet, es nach Prüfung der ihm verfügbaren Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft andere legale Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen Maßnahmen müssen der Gesetzgebung dieses Staates entsprechen; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es notwendig ist, um die Einleitung eines Strafverfahrens oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.

2. Der betreffende Staat führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

3. Jedem, der sich aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels in Haft befindet, wird ermöglicht, sich unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu setzen.

4. Hat ein Staat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, sowie die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 2 durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 7

1. Sofern er den Verdächtigen nicht ausliefert, hat der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, den Fall unter den in Artikel 5 genannten Umständen seinen zuständigen Behörden zur Strafverfolgung vorzulegen.

2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Falle einer Tat, die nach dem Recht dieses Staates eine gemeinrechtliche Straftat schwerer Art darstellt. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen sind für die Strafverfolgung und Verurteilung ebenso strenge Maßstäbe für die Beweisführung anzulegen wie in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen.

3. Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer in Artikel 4 genannten Straftat eingeleitet wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 8

1. Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftaten als

der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch im Hoheitsgebiet der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf in Artikel 4 genannte Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten kommen ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit allen möglicherweise zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe nach.

Artikel 10

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Aufklärung und Information über das Verbot der Folter voll zur Ausbildung von Zivil- und Militärbeamten mit Polizeibefugnissen, medizinischem Personal, öffentlichen Bediensteten oder anderen Personen gehört, die möglicherweise mit dem Gewahrsam, dem Verhör oder der Behandlung einer irgendeiner Form der Festnahme, Haft oder Gefangenhaltung unterworfenen Person zu tun haben.

2. Jeder Vertragsstaat nimmt dieses Verbot in die Vorschriften oder Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller dieser Personen auf.

Artikel 11

Jeder Vertragsstaat unterzieht in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet die für Verhöre geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die für den Gewahrsam und die Behandlung einer irgendeiner Form der Festnahme, Haft oder Gefangenhaltung unterworfenen Person einer regelmäßigen Überprüfung, um alle Fälle von Folterung zu verhüten.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß seine zuständigen Behörden unverzüglich eine unparteiische Untersuchung durchführen, wann immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß jeder, der angibt, in einem der Hoheitsgewalt dieses Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden zu sein, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf unverzügliche, unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jedweder Mißhandlung oder Einschüchterung infolge ihrer Beschwerde bzw. ihrer Zeugenaussagen geschützt sind.

Artikel 14

1. Jeder Vertragsstaat hat im Rahmen seines Rechtssystems sicherzustellen, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung hat, wozu auch die Mittel zu einer möglichst vollständigen Rehabilitation gehören. Stirbt das Opfer infolge einer Folterhandlung, so haben seine Angehörigen Anspruch auf Entschädigung.

2. Dieser Artikel berührt in keiner Weise einen nach einzelstaatlichem Recht bestehenden Anspruch des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß Aussagen, die nachweislich aufgrund von Folter erfolgt sind, in keinem Verfahren als

Beweis verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, daß diese Aussage gemacht wurde.

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsmacht unterstehenden Gebiet andere Akte der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, die nicht der Folter im Sinne von Artikel 1 gleichkommen, zu verhindern, soweit diese Akte von einem öffentlichen Bediensteten oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren Zustimmung oder stillschweigender Duldung begangen werden. Insbesondere gelten die in Artikel 10, 11, 12 und 13 genannten Verpflichtungen bezüglich der Folter mutatis mutandis auch für andere Formen der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe.
2. Die Bestimmungen dieser Konvention berühren nicht die Bestimmungen irgendwelcher anderen internationalen Instrumente oder einzelstaatliche Gesetze, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten oder sich mit Auslieferung oder Ausweisung befassen.

TEIL II

Artikel 17

1. Es wird ein Ausschuß gegen Folter errichtet (im folgenden als "Ausschuß" bezeichnet), der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Der Ausschuß besteht aus 10 Sachverständigen von hoch angesehenem Charakter und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung und die Zweckmäßigkeit der Mitwirkung einiger Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen sind.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat darf einen seiner Staatsangehörigen vorschlagen. Die Vertragsstaaten achten darauf, daß es zweckmäßig ist, Personen zu benennen, die auch dem mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingesetzten Menschenrechtsausschuß angehören und bereit sind, im Ausschuß gegen Folter mitzuwirken.
3. Die Wahl der Ausschußmitglieder findet alle zwei Jahre auf Sitzungen der Vertragsstaaten statt, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen werden. Auf diesen Sitzungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Personen als in den Ausschuß gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
4. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl bittet der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich, binnen drei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär erstellt eine alphabetische Liste aller so benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten und legt sie den Vertragsstaaten vor.
5. Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Bei erneuter Benennung können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; die Namen dieser fünf Mitglieder werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Vorsitzenden der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
6. Stirbt ein Ausschußmitglied oder tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seinen Pflichten im Ausschuß nicht mehr nachkommen, so ernannt der Vertragsstaat, der es benannt hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten einen anderen seiner Staatsangehörigen zum Sachverständigen für die restliche Amtszeit. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen nach Notifizierung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gegen die geplante Ernennung ausspricht.
7. Die Vertragsstaaten kommen für die Aufwendungen auf, die den Ausschußmitgliedern bei der Ausübung ihrer Ausschußpflichten entstehen.

Artikel 18

1. Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung; diese muß jedoch u.a. folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig;
 - b) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal sowie die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben aufgrund dieser Konvention benötigt.
4. Die erste Sitzung des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Zeiten zusammen.
5. Die Vertragsstaaten kommen für die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Sitzungen der Vertragsstaaten und des Ausschusses entstehenden Ausgaben auf, wozu auch die Rückerstattung von Ausgaben der Vereinten Nationen für Personal sowie Einrichtungen und Dienste aufgrund von Absatz 3 dieses Artikels gehört.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuß auf dem Weg über den Generalsekretär der Vereinten Nationen binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Konvention für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über ihre Maßnahmen zur Erfüllung der von ihnen in dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen vor. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle anderen Berichte vor, um die sie der Ausschuß ersucht.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.
3. Der Ausschuß prüft jeden Bericht, gibt dazu die ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Stellungnahmen ab und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Der betreffende Vertragsstaat kann dem Ausschuß hierzu jede von ihm gewünschte Feststellung vorlegen.
4. Es steht dem Ausschuß frei, seine im Einklang mit Absatz 3 dieses Artikels abgegebenen Stellungnahmen zusammen mit den diesbezüglichen Feststellungen des jeweiligen Vertragsstaats in seinen gemäß Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaates kann der Ausschuß darin auch eine Wiedergabe des gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Berichts aufnehmen.

Artikel 20

1. Erhält der Ausschuß zuverlässige Informationen, aus denen er meint, wohlbegründete Hinweise darauf entnehmen zu können, daß auf dem Gebiet eines Vertragsstaates regelmäßig Folterungen stattfinden, so bittet der Ausschuß diesen Vertragsstaat um seine Mitwirkung bei der Prüfung der betreffenden Informationen und hierzu um die Abgabe von Stellungnahmen zu diesen Informationen.
2. Der Ausschuß kann unter Berücksichtigung aller von dem betreffenden Vertragsstaat eventuell vorgelegten Stellungnahmen sowie aller anderen ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen, wenn er dies für gerechtfertigt hält, eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Durchführung einer vertraulichen Untersuchung und der dringenden Berichterstattung an den Ausschuß beauftragen.
3. Wird eine Untersuchung gemäß Absatz 2 dieses Artikels durchgeführt, so bemüht sich der Ausschuß um die Unterstützung des betreffenden Vertragsstaates. Mit der Zustimmung dieses Vertragsstaates kann eine solche Untersuchung auch einen Besuch auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates einschließen.
4. Der Ausschuß prüft die von seinem Mitglied bzw. seinen Mitgliedern gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgelegten Untersuchungsergebnisse und übermittelt diese sodann zusammen mit allen angesichts der Situation angemessen erscheinenden Stellungnahmen oder Vorschlägen dem betreffenden Vertragsstaat.
5. Das gesamte in Absatz 1-4 geschilderte Vorgehen des Ausschusses ist vertraulich, und in allen Stadien dieses Vorgehens muß sich der Ausschuß um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaates bemühen.

hen. Sobald alle mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 zusammenhängenden Arbeiten abgeschlossen sind, kann der Ausschuß nach Konsultation mit dem betreffenden Vertragsstaat beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse seines Vorgehens in seinen gemäß Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

Artikel 21

1. Ein Vertragsstaat dieser Konvention kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dieser Konvention nicht nach. Diese Mitteilungen können nur dann nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren entgegengenommen und behandelt werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Mitteilungen, die einen Vertragsstaat betreffen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat, dürfen vom Ausschuß nicht gemäß diesem Artikel mit einer Mitteilung behandelt werden. Auf Mitteilungen, die gemäß diesem Artikel entgegengenommen werden, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieser Konvention nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung hat der Empfängerstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, eine schriftliche Erklärung oder sonstige schriftliche Stellungnahme zur Abklärung der Angelegenheit zukommen zu lassen, die soweit es möglich und zweckmäßig ist, Angaben über die in dieser Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;

b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung beim Empfängerstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Angelegenheit an den Ausschuß weiterzuleiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;

c) In Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts befaßt sich der Ausschuß mit einer gemäß diesem Artikel an ihn weitergeleiteten Angelegenheit erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Anspruch genommen und erschöpft worden sind. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lang dauert bzw. wenn kaum anzunehmen ist, daß es für das Opfer der Verletzung dieser Konvention wirksame Abhilfe schafft;

d) Der Ausschuß berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;

e) Sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c) erfüllt sind, stellt der Ausschuß den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der Einhaltung der in dieser Konvention festgelegten Verpflichtungen herbeizuführen. Hierzu kann der Ausschuß gegebenenfalls eine Ad-hoc-Vergleichskommission einsetzen;

f) Der Ausschuß kann in jeder aufgrund dieses Artikels an ihn weitergeleiteten Angelegenheit die unter Buchstabe b) genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle sachdienlichen Angaben beizubringen;

g) Die unter Buchstabe b) genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich bei der Behandlung der Sache im Ausschuß vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen;

h) Der Ausschuß legt innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b) vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor, wobei

- i) der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts beschränkt, wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e) zustande gekommen ist;
- ii) der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts beschränkt, wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e) nicht zustande gekommen ist; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsparteien sind dabei dem Bericht hinzuzufügen.

In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates aufgrund dieses Artikels angenommen, es sei denn, daß der betreffende Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 22

1. Ein Vertragsstaat dieser Konvention kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, die dem Ausschuß von einzelnen Personen oder im Namen von einzelnen Personen vorgelegt werden, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention durch einen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

Der Ausschuß behandelt jede aufgrund dieses Artikels gemachte Mitteilung als unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Mißbrauch des Rechts auf Vorlage derartiger Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention hält.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 bringt der Ausschuß jede ihm aufgrund dieses Artikels vorgelegte Mitteilung dem Vertragsstaat dieser Konvention zur Kenntnis, der beschuldigt wird, eine Bestimmung der Konvention zu verletzen, sofern dieser Staat eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat. Der Empfängerstaat legt dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zu dieser Angelegenheit und zu den gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen vor.

4. Bei der Behandlung von Mitteilungen aufgrund dieses Artikels berücksichtigt der Ausschuß alle Informationen, die ihm von der Einzelperson oder in deren Namen und von dem betreffenden Vertragsstaat zur Verfügung gestellt werden.

5. Der Ausschuß befaßt sich mit der Mitteilung einer Einzelperson aufgrund dieses Artikels erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat,

a) daß dieselbe Angelegenheit nicht bereits von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsinstanz geprüft wurde bzw. geprüft wird;

b) daß der Betreffende alle ihm zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat; dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lang dauert bzw. wenn kaum anzunehmen ist, daß es für das Opfer der Verletzung dieser Konvention wirksame Abhilfe schafft.

6. Der Ausschuß berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.

7. Der Ausschuß übermittelt seine Auffassungen dem betreffenden Vertragsstaat und Beschwerdeführer.

8. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten dieser Konvention Erklärungen nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere, von einer Einzelperson oder in ihrem Namen abgegebene Mitteilung aufgrund dieses Artikels angenommen, es sei denn, daß der betreffende Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 23

Die Mitglieder des Ausschusses und der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e) ernannt werden können, haben Anspruch auf die Einrichtungen und Dienste,

Vorrechte und Immunitäten, die in den entsprechenden Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁶¹ für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

Artikel 24

Der Ausschuß legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit aufgrund dieser Konvention vor.

TEIL III

Artikel 25

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär.

Artikel 27

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

1. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieser Konvention oder des Beitritts zu ihr erklären, daß er die sich aus Artikel 20 ergebende Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.
2. Jeder Vertragsstaat, der nach Absatz 1 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 29

1. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann eine Änderung vorschlagen und diese beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einbringen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Bitte, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung des Vorschlags und zur Abstimmung über ihn befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten vom Datum dieser Mitteilung an gerechnet mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorzulegen.
2. Eine im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der Vertragsstaaten dieser Konvention dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt haben, daß sie die Änderung in Übereinstimmung mit den in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.
3. Treten Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieser Konvention und alle früheren von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 30

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, nicht über seine Ausgestaltung einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie gemäß dem Statut des Gerichtshofs einen entsprechenden Antrag stellt.
2. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieser Konvention oder des Beitritts zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 dieses Artikels als nicht gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 dieses Artikels nicht gebunden.
3. Jeder Vertragsstaat, der nach dem vorstehenden Absatz einen Vorbehalt gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 31

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
2. Durch eine solche Kündigung wird der Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aufgrund dieser Konvention in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Kündigung entbunden. Eine Kündigung berührt auch in keiner Weise die weitere Behandlung einer Angelegenheit, mit der der Ausschuß bereits vor dem Inkrafttreten der Kündigung befaßt war.
3. Nach dem Tag des Inkrafttretens der Kündigung eines Vertragsstaates darf der Ausschuß nicht mit der Behandlung einer neuen diesen Staat betreffenden Angelegenheit beginnen.

Artikel 32

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind,

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 25 und 26;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 28;
- c) von Kündigungen nach Artikel 31.

Artikel 33

1. Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

39/102 – Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Instrumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶², den

⁶¹ Resolution 22 A (I)

⁶² Resolution 217 A (III)